

STANDARD-SETTING – NOT ODER TUGEND?

«Standard-Setting» und Regulierung sind zu Reizwörtern geworden. Als Konsequenz der Finanzkrise fordern Regulatoren und Gesetzgeber unisono verstärkte und verbesserte Regeln und Standards für die Finanzmärkte und deren Protagonisten. Die Finanzmarktteilnehmer hingegen warnen vor einer weiteren Einmischung des Staates und brandmarken jede angedrohte oder angedachte Regulierungsmaßnahme als marktfeindlich und Wettbewerbsbehinderung.

Minderheiten- und Systemschutz. Das Setzen von Standards und Regeln wird somit häufig und reflexartig mit überschüssiger Regulierung und dem Einengen von Handlungsspielräumen gleichgesetzt. Diesem Reflex kann sich auch der Schreibende nicht vollständig entziehen. Denn in der Tat führt das Setzen von Standards durch Regulatoren, Gesetzgeber oder Branchenverbände zu erhöhtem Compliance-Aufwand, müssen doch die neuen Regeln und Richtlinien umgesetzt und deren Einhaltung überwacht werden. Gleichwohl gibt es aber auch eine andere nachvollziehbare Sichtweise. Danach stellt eine gewisse Regulierung auch einen Wert dar, quasi ein öffentliches Gut. Ein Rechtsrahmen gibt Sicherheit und Verlässlichkeit für die Akteure, schützt gewisse Anspruchsgruppen oder Minderheiten und stellt letztlich auch den Systemschutz sicher. Regulierung verstanden in diesem Sinne hat also durchaus seine Berechtigung, im einzelnen gar seine Notwendigkeit.

Schutz der Wölfe? Die Frage nach dem konkreten Bedürfnis an Regulierung zeigt sich nicht nur in der Volkswirtschaft, sondern auch ganz eindrücklich etwa in der Tierwelt. Im Grundsatz reguliert sich diese selbst, es gilt das ewige Fressen und Gefressen-Werden. Menschliche Eingriffe gibt es jedoch auch hier. So soll durch die Jagdverordnung die Artenvielfalt in der Schweiz geschützt werden. So darf etwa der Wolf nicht geschossen werden (Minderheitenschutz). Dies führt jedoch zu einer steigenden Präsenz des Wolfes, gar zur Rudelbildung im engräumigen Schweizer Berggebiet. Folge sind vermehrte Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere und erhebliche Schäden für die Landwirtschaft. Schon wird die For-

derung nach der Regulierung des Wolfsbestands laut. Unverkennbar ist dies mit weitergehender Regulierung verbunden. Es wirft Fragen auf wie «wer darf jagen?» (Zulassungsvoraussetzungen) und «wie wird sichergestellt, dass allfällige Abschussquoten nicht überschritten werden?» (Compliance). Es wird deutlich: Regulierung zieht häufig weitere Regulierung nach sich. Gefragt ist also kein Regulierungsunwesen, sondern gefordert sind vernünftige und pragmatische Regeln. Dann wird aus der Not der Regulierung eine Tugend.

Balance und Verhältnismässigkeit. Regulierung ist immer das Ausbalancieren der Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen und Betroffenen. Dies gilt auch für den Bereich der Wirtschaftsprüfung. Durch die Tätigkeit der Abschlussprüfer sollen diejenigen Anspruchsgruppen mit verlässlichen Finanzinformationen versorgt werden, die nicht so nah am Unternehmensgeschehen sind und keinen Einblick in die Unternehmensinterna haben. Regulierung muss dabei jedoch immer verhältnismässig bleiben, es sollte also nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden. Dieser Grundsatz der Verhältnismässigkeit findet seinen Niederschlag im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung mittels der Differenzierung in ordentliche und eingeschränkte Revision. So sind die Jahres- respektive Konzernrechnungen von Publikumsgesellschaften und sonstigen wirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften einer umfassenden ordentlichen Revision zu unterziehen, gibt es doch gerade bei diesen Unternehmen eine Vielzahl von Anspruchsgruppen. Im Fall der kleinen und mittelgrossen Gesellschaften kommt die eingeschränkte Revision zur Anwendung. Der Prüfungsumfang und die Berichterstattung sind im Verhältnis zur ordentlichen Revision reduziert und tragen damit dem Umstand Rechnung, dass die Finanz- und Vermögenslage dieser Gesellschaften zum einen überschaubarer ist, zum anderen die Anzahl der aussenstehenden Anspruchsgruppen geringer ist.

Die ordentliche Revision erfolgt nach den Schweizer Prüfungsstandards, die auf den *International Standards on Auditing (ISA)* basieren. Gerade nach der Überarbeitung der ISA durch das Clarity-Projekt ist im internationalen Umfeld häufig die Rede von *Skalierbarkeit*. Gemeint ist, dass bei der Umsetzung der ISA die Verhältnismässigkeit zu wahren ist im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse des Prüfkunden. Eben, es soll nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden.

Prinzip der Wesentlichkeit. Diese Grundregel der Verhältnismässigkeit ist in der Schweiz bereits durch die Trennung in ordentliche und eingeschränkte Revision verwirk-



THORSTEN KLEIBOLD,
WIRTSCHAFTSPRÜFER,
STEUERBERATER (D),
FACHBEREICHS-
ENTWICKLUNG DER
TREUHAND-KAMMER,
ACA-HSG, UNIVERSITÄT
ST. GALLEN, ST. GALLEN

licht. Weitergeführt wird diese Verhältnismässigkeit im Standard zur eingeschränkten Revision. Dieser stellt das Basis-Regelwerk dar, mittels dem der Abschlussprüfer im Rahmen seines Professional Judgement fallweise reagieren kann. Es gelten die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung, sowohl bei der Prüfungsplanung und -durchführung als auch bei der Dokumentation. Vermieden wird ein übermässiger Dokumentations- und Begrün-

«Regeln sollen nicht über Gebühr einschränken, sondern Freiräume lassen.»

dungsaufwand. Dokumentiert wird, was unter Risikoaspekten wichtig ist im Gegensatz zu den ISA, wo manchmal der Eindruck entsteht es sei auch zu dokumentieren und zu begründen, warum gewisse Prüfungshandlungen nicht durchgeführt werden. So fordert etwa ISA 240, dass der Abschlussprüfer in seinen Arbeitspapieren die Gründe dafür angibt, warum er die Umsatzrealisierung bei seinem Prüf-

kunden nicht als Risiko für betrügerische Handlungen (fraud risk) einstuft. Diese Optik in den ISA ist bedenklich, und dem Standard zur eingeschränkten Revision glücklicherweise fremd. Hier gilt uneingeschränkt das Prinzip der Wesentlichkeit, auch im Bereich der Dokumentation.

Prinzipienorientierung – das Wesen guter Standards.

Der Standard zur eingeschränkten Revision erfüllt somit die Forderung nach Verhältnismässigkeit. Er ist kurz gefasst und prägnant. Damit kann er nicht auf jeden möglichen Sachverhalt und jede Prüfungsfrage eingehen. Aber gerade diese Prinzipienorientierung ist das Wesen guter Standards und guter Regulierung. Wir alle wissen das Leben ist zu facetten- und variantenreich, als das wir seinen Ablauf in einem Regelwerk darstellen könnten. Regeln sollen nicht über Gebühr einschränken, sondern flexibel sein und Freiräume lassen, die situationsgerecht und mit professionellem Ermessen auszulegen sind. Setzen wir diese Vorgaben in unserem Standard-Setting um, so wird die Abschlussprüfung auch weiterhin als wertvolles Gut akzeptiert sein, andernfalls drohte die Degradierung zu einer reinen Compliance-Funktion. ■